

Satzung der Fachschaft Umwelttechnik und Ressourcenmanagement an der Ruhr-Universität Bochum vom 14.01.2014

Mitglieder §1

Mitglieder der Fachschaft Umwelttechnik und Ressourcenmanagement sind alle an der Ruhr-Universität Bochum mit Hauptfach Umwelttechnik und Ressourcenmanagement eingeschriebene Studierende.

Aufgaben §2

Der Fachschaftsrat Umwelttechnik und Ressourcenmanagement vertritt die speziellen Belange der Studierenden des Studienganges Umwelttechnik und Ressourcenmanagement und nimmt darüber hinaus die Aufgaben der Studierendenschaft laut Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum §3 wahr.

Organe §3

Organe der Fachschaft sind:

- 1.) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- 2.) der Fachschaftsrat (FR)

Fachschaftsvollversammlung §4

- (1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die ordentliche FSVV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe einer Tagesordnung, mindestens 5 Vorlesungstage vor ihrem Termin öffentlich einberufen wurde.
- (4) Die FSVV kann eine Fachschaftssatzung beschließen oder gemäß §8 ändern. Die Übergeordnet geltenden Satzungen ist die der Studierendenschaft der RUB und die GO des StuPas.
- (5) Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der FSVV sowohl Antrags- wie auch aktives und passives Wahlrecht.

- (6) Zu allen Fachschaftsvollversammlungen sind der AStA sowie die FSVK einzuladen. Die Protokolle der FSVV sind umgehend an selbige zu leiten.
- (7) Die FSVV ist einzuberufen, sofern mindestens 5 Fachschaftsmitglieder die VV unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen (siehe §32, 1, Satzung der Studierendenschaft)

Öffentlichkeit §5

Die FSVV und der Fachschaftsrat tagen stets öffentlich.

Fachschaftsrat §6

- (1) Der FR ist das zentrale Organ der Fachschaft Umwelttechnik und Ressourcenmanagement.
- (2) Der FR führt die Geschäfte der Fachschaft Umwelttechnik und Ressourcenmanagement. Er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der FSVV und der Bestimmung der Satzung der Fachschaft Umwelttechnik und Ressourcenmanagement.
- (3) Der FR hält Verbindung zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
- (4) Der FR bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben selbst.
- (5) Es muss eine Kassenprüfung durch mindestens zwei vom FR unabhängige Kassenprüfer erfolgen. Diese müssen auf einer ordentlichen FSVV gewählt werden.
- (6) Die/der Kassenbeauftragte werden von der FSVV entlastet.
- (7) Der FR wird von der FSVV entlastet.
- (8) Die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Fachschaftsrates ist für jedes gewählte Mitglied des FR verpflichtend.
- (9) Als fachschaftschädigendes Verhalten gilt:
 - a. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen in den Gremien trotz mehrfacher Ermahnung.
 - b. Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 2-9 des Paragraphen 6.
 - c. Vorsätzliche Handlungen, die geeignet sind das Ansehen des FR nachhaltig zu schädigen.

Wahl, Abwahl, Amtszeit des Fachschaftsrates §7

- (1) Der FR wird von der ordentlichen FSVV mindestens einmal im Jahr gewählt.
- (2) Der FR oder einzelne Mitglieder des FR können von der FSVV jederzeit durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden.
- (3) Der FR besteht aus mindestens vier und höchstens 25 Mitgliedern.

- (4) Sinkt die Zahl der FR-Mitglieder unter vier, so ist zum nächstmöglichen Termin eine Nachwahl durchzuführen.
- (5) Der FR ist der FSVV rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden. Für die Mitglieder des FR gilt das imperative Mandat.
Ohne Beschluss sind der FR und seine Mitglieder angehalten, die Fachschaft Umwelttechnik und Ressourcenmanagement nach bestem Gewissen zu vertreten.

Satzungsänderungen

§8

- (1) Die Satzung der Fachschaft Umwelttechnik und Ressourcenmanagement kann von der ordentlichen FSVV mit 2/3-Mehrheit geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Wird die Satzung/Satzungsänderung von der FSVV verabschiedet, muss diese dem Satzungsausschuss vorgelegt werden. Dieser kann Änderungen vorschlagen, die wiederum von der FSVV verabschiedet werden müssen.
- (2) Satzungsänderungen müssen als eigene Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.
- (3) Satzungsänderungen können auch von der FSVV beantragt werden.

Inkrafttreten

§9

Die Satzung der Fachschaft Umwelttechnik und Ressourcenmanagement tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.